

**Vorlage Nr. 1136/2016**

## **Revision Reklamereglement**

**LB 12, 71 / Ruhe und Ordnung, Verkehrssicherheit**

**13.09.2016**

## Nr. Vorlage 1136/2016

Betrifft:	Leistungsbereiche	LB 12 / Ruhe und Ordnung und LB 71 / Verkehrssicherheit
Zuständigkeiten:	Leistung/Querschnittsleistung	Ruhe und Ordnung / Verkehrssicherheit
	Ressort	Bevölkerungsdienste und Sicherheit
	Mitglied des Gemeinderats	Klaus Endress
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Daniel Liechti

### 1. Ausgangslage

Mit dem Postulat Nr. 457 bat Frau Eva Eusebio, CVP, den Gemeinderat zu prüfen, ob zum Schutze des neuen Dorfzentrums das Reklamereglement (Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke) und die Reklameverordnung (Verordnung über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke) überarbeitet werden sollte. Der Gemeinderat beschloss am 18. November 2014, das Postulat entgegenzunehmen und legte dem Einwohnerrat schliesslich mit Vorlage 1121/2015 Vorschläge zur Revision von Reklamereglement und -verordnung vor.

Der Einwohnerrat beschloss sodann in seiner 440. Sitzung, dass Reklamereglement und -verordnung gemäss Vorlage 1121/2015 überarbeitet werden sollen.

Der Gemeinderat und die Verwaltung haben dies in der Folge umgesetzt. Dabei wurde auch geprüft, wo unabhängig vom eingereichten Postulat (bzw. ERB) allenfalls Revisionsbedarf besteht. In diesem Rahmen wurde schliesslich auch Anpassungsbedarf im Polizeireglement festgestellt, was ebenfalls in vorliegende Vorlage aufgenommen wurde (Ziff. 3.).

### 2. Inhalt und Ziele der Revision des Reklamereglements

#### a) Einfügung eines neuen § 4a

In Umsetzung der ER-Vorlage 1121/2015 wird ein neuer § 4a geschaffen, wobei die Formulierung gemäss § 4 Abs. 2 soweit sinnvoll sinngemäss übernommen wird. Zusätzlich wird in § 4a Abs. 1 ausdrücklich normiert, wo temporäre Reklame erlaubt ist. Damit auch Personen, welche den Reglements- bzw. Verordnungstext nicht kennen, sofort erkennen können, wo das Aufstellen von temporärer Reklame erlaubt ist, werden an Anfang und Ende der Plakatierungszonen (= meist längliche Grünstreifen) „Gärtner-Täfelchen“ von geringer Höhe mit der Aufschrift „Anfang Plakatierungszone“ und „Ende Plakatierungszone“ angebracht. Da politische Propaganda gemäss § 3 Abs. 4 als Unterart von temporärer Reklame erscheint und um den Reglementstext möglichst kurz und prägnant zu halten, wird auf eine separate Nennung politischer Propaganda verzichtet. Um bzgl. der Aushangdauer von temporärer Reklame eine einheitliche Regelung einzuführen, wird die bestehende kantonrechtliche Aushangdauer bzgl. politischer Propaganda übernommen (vgl. § 105a Raumplanungs- und Baugesetz). Da der Platz innerhalb der definierten Zonen für temporäre Reklame begrenzt ist und um möglichst jedem Plakatierungswilligen die Möglichkeit eines temporären Reklamestandorts bieten zu können, müssen mit den Abs. 2 + 3 Benutzungsregeln geschaffen werden. Um die möglichst einfache Bewirtschaftung der Plakatierungszonen und einen effektiven Ortsbildschutz sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Verwaltung (d.h. Werkhof und Gemeindepolizei) bei Verstössen gegen das Reklamereglement die betreffenden Reklamen umgehend entfernen darf (sofern die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist, ergibt sich die Kompetenz dafür für die Polizei bereits aus übergeordnetem Recht). Die allenfalls verrechnete Gebühr ergibt sich aus § 21 Abs. 3 der Reklameverordnung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen, um die Zonen für temporäre Reklamen nutzen zu dürfen, auf Reglementsstufe verankert werden müssen, damit bei allfälligen Widerhandlungen das Aussprechen von Ordnungsbussen zulässig ist. Durch das allgemeine Verbot von temporärer Reklame (mit Ausnahme von gemeindeeigenen Plakatständern und speziellen Zonen) werden im Übrigen Grundrechte verletzt, weshalb gemäss kantonaler Vorprüfung der Plan der konkreten Standorte der Zonen für temporäre Reklame im Reklamereglement selbst (als Anhang) normiert werden muss.

Bisheriger Text	Neuer Text
	<p><b>§ 4a Zonen für temporäre Reklame</b></p> <p><sup>1</sup>Temporäre Reklame darf nur an gemeindeeigenen Plakatständern angebracht oder in besonders gekennzeichneten Zonen aufgestellt werden. Im Anhang werden in einem Plan die zulässigen Standorte für temporäre Reklamen sowohl auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Temporäre Reklame darf frühestens sechs Wochen vor dem beworbenen Anlass aufgestellt werden und muss spätestens eine Woche nach dem Anlass vollständig entfernt sein. Pro Zone und beworbenem Anlass ist 1 Reklame zulässig, dabei darf diese nicht grösser sein, als das Weltformat F4 (1280x895 mm). Beschädigte Reklamen sind umgehend zu entfernen bzw. zu ersetzen.</p> <p><sup>3</sup>Bei Abstimmungsreklamen ist pro Zone und Abstimmungsthema je 1 Reklame für Befürworter und 1 Reklame für Gegner zulässig. Bei Wahlreklamen ist pro Zone und wählbarer Person 1 Reklame zulässig. Sofern die jeweiligen Zonen mehr Platz bieten, können sich die Parteien bei Wahlreklamen über eine andere Verteilung verständigen. Zusätzlich können gemeindeeigene Plakatständer für politische Propaganda eingesetzt werden (§ 13 der Verordnung).</p> <p><sup>4</sup>Bei Widerhandlungen gegen die §§ 4a oder 5 - 7 können temporäre Reklamen durch die Verwaltung ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden. Die Gebühr für diese Ersatzvornahme wird in der Verordnung geregelt.</p>

b) Anpassung von § 5

Anstoss erregende Reklamen sind in der Gemeinde Reinach nicht erwünscht, weshalb der Einwohnerrat § 5 normierte. Um diesem Anliegen auch tatsächlich gerecht werden zu können, sollte diese Bestimmung präzisiert werden, damit davon auch temporäre Reklamen erfasst werden (die nicht bewilligungspflichtig sind). Mit der neuen Formulierung wird es (zusätzlich zur fehlenden Bewilligungsfähigkeit) möglich, dass entweder die Bewilligungsbehörde (bei bewilligungspflichtigen Reklamen) oder die Polizei Reinach (bei nicht bewilligungspflichtigen Reklamen) die Entfernung von Anstoss erregenden Reklamen durchsetzen kann. Reklamen können im Weiteren nicht nur optischer, sondern auch akustischer Natur sein, was gemäss neuem Abs. 2 als nicht zulässig erklärt werden soll.

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 5 Anstoss erregende Reklamen</b></p> <p>Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss der Bewilligungs-</p>	<p><b>§ 5 <del>Anstoss erregende</del> Unzulässige Reklamen</b></p> <p><sup>1</sup>Reklamen, welche gegen die guten Sitten verstossen (z.B. Ekel erregen oder Gewalt verherrlichen), rassistisch oder sexistisch sind, <del>sind nicht zulässig</del> werden nicht bewilligt bzw. müssen auf Geheiss</p>

behörde entfernt werden.	<del>der Bewilligungsbehörde entfernt werden.</del> <sup>2</sup> <i>Akustische Reklamen sind nicht zulässig.</i>
--------------------------	---

c) Anpassung von § 7

Mit § 7 „Grenzabstände“ soll festgelegt werden, wie nahe am Fahrbahnrand eine Reklame platziert werden darf. Art. 97 Abs. 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) mit Stand vom 24.02.2004 definierte dafür bei Erlass des Reklamereglements konkrete Abstände. Bei der anschliessenden Revision der Art. 95 - 100 SSV entfielen jedoch konkrete Abstandsvorschriften und wurden abgelöst durch die Benennung verbotener Standorte und insbesondere durch den allgemeinen Grundsatz, dass Strassenreklamen untersagt sind, „welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten“ (Art. 96 Abs. 1 SSV). Somit obliegt es letztlich der Einschätzung der Polizei, wann die Verkehrssicherheit durch Reklame beeinträchtigt werden könnte und wann nicht. Die Polizei Basel-Landschaft stützt sich bei solchen Beurteilungen jeweils unter anderem sinngemäss auf Art. 103 Abs. 4 SSV, welcher Abstandsvorschriften für Strassensignale definiert. Es erscheint als zweckmässig, dies zu übernehmen.

Bisheriger Text	Neuer Text
<b>§ 7 Grenzabstände</b> Für Grenzabstände an Strassen gilt Art. 97 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979.	<b>§ 7 Grenzabstände</b> Für Grenzabstände an Strassen gilt Art. 103 97 Abs. 42 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 <i>sinngemäss</i> .

d) Anpassung von § 8

Damit bei Durchlesen des Reglementstexts sofort klar ist, welche Vorgänge genau bewilligungspflichtig sind, soll eine entsprechende Präzisierung eingefügt werden. Da der neue Begriff „wesentliches Verändern“ sehr ungenau ist, wird dieser in § 4 der Reklameverordnung konkretisiert.

Bisheriger Text	Neuer Text
<b>B. Bewilligung</b> <b>§ 8 Bewilligungspflicht</b> <sup>1</sup> Jede Reklame gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung ist bewilligungspflichtig. <sup>2</sup> Ausnahmen für kleine Reklamen werden in der Verordnung geregelt. <sup>3</sup> Nicht bewilligungspflichtig sind ausserdem die politische Propaganda (siehe dazu die Bestimmungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen) sowie temporäre Reklamen (§ 3 Abs. 4).	<b>B. Bewilligung</b> <b>§ 8 Bewilligungspflicht</b> <sup>1</sup> Jede <i>Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliches Verändern</i> von Reklamen gemäss § 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung ist bewilligungspflichtig. <sup>2</sup> Ausnahmen für kleine Reklamen werden in der Verordnung geregelt. <sup>3</sup> Nicht bewilligungspflichtig sind ausserdem die politische Propaganda (siehe dazu die Bestimmungen im Reglement über Wahlen und Abstimmungen sowie das Nachrücken in Behörden und Kommissionen) sowie temporäre Reklamen (§ 3 Abs. 4).

e) Anpassung von § 15

Bei der Vorprüfung des totalrevidierten Polizeireglements hat sich gezeigt, dass an die Formulierung der kommunalen Strafbestimmung mittlerweile höhere Ansprüche gestellt werden. Dementsprechend soll § 15 sinngemäss an § 58 des neuen Polizeireglements angepasst werden, die Limitierung der Bussenhöhe wird dabei aber beibehalten. Da § 2 Abs. 2 des Reklamereglements ausdrücklich auf die Geltung der kantonalen Reklameverordnung verweist, soweit es keine Regelung enthält, ist § 15 Abs. 2 überflüssig.

Bisheriger Text	Neuer Text
<p><b>§ 15 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup>Verstöße gegen dieses Reglement bzw. die dazugehörige Verordnung kann der Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- belegen; das Verfahren richtet sich nach § 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.</p> <p><sup>2</sup>Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 18 und 19 der Kantonalen Verordnung über Reklamen.</p>	<p><b>§ 15 Strafenbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup>Mit Busse bis zu CHF 1'000 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 1 - 3, 5 - 8.</p> <p><sup>2</sup>Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist zudem die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich.</p> <p><sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und §§ 15f. des Organisations- und Verwaltungsreglements.</p> <p><del><sup>1</sup>Verstöße gegen dieses Reglement bzw. die dazugehörige Verordnung kann der Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- belegen; das Verfahren richtet sich nach § 61a ff des Organisations- und Verwaltungsreglements vom 26. Oktober 1998.</del></p> <p><del><sup>2</sup>Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 18 und 19 der Kantonalen Verordnung über Reklamen.</del></p>

f) Einfügung eines Anhangs

In einem neuen Anhang zum Reklamereglement soll der Plan der konkreten Standorte von Zonen für temporäre Reklame normiert werden (siehe Beilage).

**3. Inhalt und Ziele der Revision des Polizeireglements**

a) Präzisierung von Ordnungsbussen-Ziffer 3.3 Polizeireglement

Mit Totalrevision des Polizeireglements wurde eine Ordnungsbusse für die Verletzung der Reklamebestimmungen eingeführt. Diese Bestimmung deckt aber gemäss Wortlaut nur das Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung ab. Die Urheber von unzulässiger temporärer Reklame (die nicht bewilligungspflichtig ist) könnten somit nicht mittels Ordnungsbusse belangt werden, sondern müssten zwingend durch die Gemeindepolizei beim Bussenausschuss angezeigt werden. Die vorgeschlagene textliche Anpassung korrigiert dies.

Bisheriger Text			Neuer Text		
3.3	Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 8 + 9 RR)	60	3.3	Unzulässiges Anbringen/Aufstellen von Reklamen ohne Bewilligung (§§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 1 -3, 5-8 RR)	60

b) Präzisierung von Ordnungsbussen-Ziffer 2.3 Polizeireglement

Unabhängig von der Teilrevision von Reklamereglement und -verordnung wurde beim Vollzug der neu eingeführten kommunalen Ordnungsbussen festgestellt, dass die Ordnungsbussen-Ziffern 2.3 und 2.4 nicht die selben Inhalte abdecken bzw. Ziff. 2.3 eine Rechtsungleichheit schafft. Während Ziff. 2.3 nur angewendet werden kann, wenn bei gesteigertem Gemeingebrauch durch den Organisator keine Bewilligung eingeholt wurde, kann Ziff. 2.4. bei Teilnahmen an unbewilligten Veranstaltungen jedweder Art angewendet werden. Die geltende Formulierung schafft insofern eine Rechtsungleichheit, als der Organisator einer unbewilligten Veranstaltung (augenommen bei gesteigertem Gemeingebrauch) nicht mittels Ordnungsbusse bestraft werden kann. Deshalb ist er verpflichtet, am (aufwändigeren und in der Regel teureren) Verfahren vor dem Bussenausschuss teilzunehmen. Im Gegensatz dazu kann der blosser Teilnehmer an einer unbewilligten

Veranstaltung (ob dies nun gesteigerten Gemeingebrauch betrifft oder nicht) mittels Ordnungsbusse bestraft werden. Die vorgeschlagene textliche Anpassung korrigiert dies.

Bisheriger Text			Neuer Text		
2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 21 + 56 Abs. 3 PR)	50	2.3	Nichteinholen einer Bewilligung für <i>eine bewilligungspflichtige Veranstaltung</i> den gesteigerten Gemeingebrauch (§§ 21 + 56 Abs. 3 PR)	50
2.4	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung (§ 56 Abs. 3 PR)	50			

#### 4. Kantonale Genehmigung

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden am 15.09.2016 der Sicherheitsdirektion zur Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 04.10.2016 wurde die Genehmigung in Aussicht gestellt, sofern der Plan der konkreten Standorte der Zonen für temporäre Reklame im Reklamereglement (und nicht in der Reklameverordnung) als Anhang geführt wird.

Obwohl es die Genehmigung nicht in Frage stellt, wird im erwähnten Schreiben zudem die Ansicht vertreten, dass die allgemeine Erfassung von privatem Grund durch die neue Regelung vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips eventuell nicht rechtens sei und allenfalls ein Genehmigungsvorbehalt angebracht werden müsse.

In der Folge wurde dem Juristen, welcher den Vorprüfungsbericht verfasst hatte, der Plan der konkreten Standorte zugestellt. Dieser hielt dann dazu schriftlich fest, dass er das (vertretbare) Konzept erkenne, wonach vor allem Bereiche der Ein- und Ausgangsachsen von Reinach, die am Siedlungsrand liegen, für die Plakatierungszonen ausgewählt wurden, um das Zentrum möglichst zu verschonen. Zudem teilte er nun mit, dass er im Hinblick auf die Genehmigung keine Probleme sähe, wenn dies so vom Einwohnerrat goutiert würde.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die geplante Teilrevision von Reklamereglement und -verordnung rechtens und insbesondere auch die Erfassung von privatem Grund durch die neue Regelung verhältnismässig ist. Dies aus den folgenden Gründen:

- Der Einwohnerrat beschloss am 25.01.2016, dass Reklamereglement und -verordnung gemäss Vorlage 1121/15 zu überarbeiten seien. Dementsprechend mussten für die Teilrevision folgende Ziele verfolgt werden: Temporäre und politische Reklamen werden generell verboten und bleiben nur in speziellen Zonen sowie auf gemeindeeigenen Plakatständern erlaubt (dies wurde mit vorliegender Vorlage umgesetzt). Der Gemeinderat ist auch weiterhin der Meinung, dass nur auf diese Weise das angestrebte Ziel des Ortsbildschutzes erreicht werden kann.
- Die allgemeine Geltung des Reklamereglements auf privatem Grund geht bereits aus dem Reglementstitel hervor („Reglement über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke“) und i.V.m. § 2 Abs. 1 ergibt sich, dass „Die Bestimmungen dieses Reglements (...) für das gesamte Gemeindegebiet und Reklamen jeder Art“ gelten (vgl. auch § 4 Abs. 2).

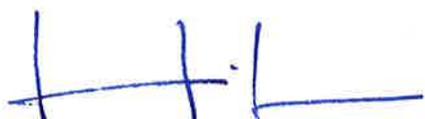
Es ist schliesslich auch darauf hinzuweisen, dass eine kantonale Genehmigung keine Garantie ist, dass im Streitfall die angerufene Rechtmittelbehörde (Regierungsrat oder Kantonsgericht) nicht anders entscheiden könnte.

## 5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Einfügung von § 4a und dem Plan der konkreten Standorte der Zonen für temporäre Reklame als Anhang sowie die Revision der §§ 5, 7, 8 und 15 im Reklamereglement.
  2. Er beschliesst die Revision von Ordnungsbussenziffer 2.3 + 3.3 im Polizeireglement.
  3. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton das teilrevidierte Reklamereglement gemäss Einwohnerratsbeschluss vom xx.xx.xxxx zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.
  4. Er nimmt Kenntnis von der geplanten Revision der Reklameverordnung.

### Gemeinderat Reinach



Urs Hintermann  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

### 5. Beilagen

- Anhang zum Reklamereglement (Plan der konkreten Standorte der Zonen für temporäre Reklame)
- Entwurf revidierte Reklameverordnung zur Kenntnis